

2394 013

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 235/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sofia Avram I [REDACTED] ,  
A [REDACTED] -strasse [REDACTED], Y [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

An Hand der dazu in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze prüft das Berufungsgericht, ob ein Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG besteht. Es vermag nicht festzustellen, ob, in welchen Umfang und über welchen Zeitraum die Klägerin seit der Antragstellung bedürftig war. Obwohl wegen ihrer anwaltlichen Vertretung in der Lage, die geforderten Angaben zu machen, habe sie ins einzelne gehende Auflagen (Beschluss vom 18. März 1976) und eine Erinnerung vom 8. August 1976 nicht beantwortet.

Die Beschwerde rügt zunächst, das Berufungsgericht hätte zumindest für die Zeiten Härteausgleich zubilligen müssen, für die Bedürftigkeit nachgewiesen sei. Dabei wird verkannt, daß dieser Nachweis nach tatrichterlicher Beurteilung für keinen Zeitraum geführt ist.

- 3 -

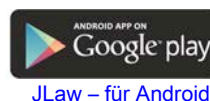
Der weitere Angriff der Beschwerde gilt dem Verfahren des Berufungsgerichts. Gerügt wird, es habe die Mitwirkungspflicht der Klägerin überspannt und seine eigene Pflicht zur Sachaufklärung (§ 176 Abs. 1 BEG) verletzt. Für seine Auffassung, es sei in erster Linie die Aufgabe der Partei, den Sachverhalt vollständig und genau wiederzugeben, führt das Berufungsgericht das Urteil BGH RzW 1958, 373 an. Weitere Erwägungen erübrigen sich hier. Die Beanstandung des Verfahrens führt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 281 Nr. 33; 431) nicht zur Zulassung der Revision. Rechtsgrundsätzlich lassen sich die Grenzen der Mitwirkungs- und Amtsermittlungspflicht nicht bestimmen; maßgebend sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Mai

Portmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)